

Praktikumsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 20. Dezember 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Inhalte und Ziele des Praktikums
- § 2 Geltungsbereich / Rechtsverhältnis
- § 3 Inhalt der Praktikumsstätigkeiten
- § 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums
- § 5 Praktikumsbetreuung
- § 6 Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Inhalte und Ziele des Praktikums

Der Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft stellt einen ersten beruflichen Abschluss dar, der sowohl für eine weiterführende akademische Ausbildung, die die empirische Forschungstätigkeit in besonderem Maße berücksichtigt, wie für eine berufspraktische Tätigkeit qualifizieren soll. Vor diesem Hintergrund nimmt die praktische Ausbildung einen hohen Stellenwert ein. Mit dem Praktikum sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, das politikwissenschaftliche Studium durch berufspraktische Erfahrungen zu ergänzen und zu vertiefen. Hierdurch soll der spätere Übergang in den Beruf vorbereitet und erleichtert werden. Mit dem Praktikum sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Die Studierenden sollen einen realistischen Einblick in berufliche Tätigkeitsfelder gewinnen.
- Den Studierenden soll die berufliche Orientierung ermöglicht und erleichtert werden.
- Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Qualifikationen und Kenntnisse in Praxisfeldern anwenden.
- Die Studierenden sollen zusätzliche berufsorientierte Qualifikationen und Kenntnisse erwerben und dadurch ihr universitär erworbenes Wissen ergänzen.
- Die Studierenden sollen eigenständige Projektarbeit und Teamarbeit erproben.

§ 2

Geltungsbereich / Rechtsverhältnis

(1) Die Ordnung gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft. Sie regelt Inhalte, Dauer und Zeitpunkt, Praktikumsnachweis und -betreuung des gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Praktikums.

(2) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen einer oder einem Studierenden und einer Einrichtung gemäß § 3 dieser Ordnung. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums (§ 1) und den Anforderungen an die Praktikums-einrichtung entsprechen. Das Praktikumsverhältnis soll durch einen schriftlichen Praktikumsvertrag begründet werden.

(3) Im Praktikumsvertrag werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt.

§ 3

Inhalt der Praktikumsstätigkeiten

(1) In der Regel werden die Inhalte des Praktikums zwischen der Praktikumsbetreuung (s. § 5) und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten festgelegt. In Anbetracht der Bandbreite möglicher beruflicher Tätigkeitsfelder wird auf generelle Vorgaben verzichtet. Für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler ergeben sich Praktikumsmöglichkeiten insbesondere in folgenden beruflichen Tätigkeitsfeldern:

- Planung und Verwaltung in Kommunen, Ländern und Bund
- Parlamentarische Dienste in Kommunen, Ländern und Bund
- Parteien und Fraktionen
- Interessenorganisationen und sozialen Bewegungen
- Politikberatung
- Privatwirtschaft, besonders bei multinationalen Unternehmen
- Internationale Dienste und Organisationen
- Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Politische Bildung
- Wissenschaft

(2) Praktika in anderen Bereichen sind möglich. Unter Umständen können auch Erwerbsarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit sie der Praktikumsordnung entsprechen, als Praktikum anerkannt werden. Die Sinnhaftigkeit des Praktikums gemäß § 1 dieser Praktikumsordnung muss im Einzelfall der oder dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät vor Antritt des Praktikums nachgewiesen werden.

§ 4

Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

(1) Die praktische Ausbildung ist im Regelfall nach dem dritten Semester zu absolvieren. Ausnahmen, insbesondere für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in einem höheren Fachsemester, können durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten zugelassen werden.

(2) Das Praktikum muss in seinem Umfang einer Dauer von acht Wochen Vollzeit-tätigkeit entsprechen. Das Praktikum kann auf eine entsprechende Teilzeit-tätigkeit und/oder Einzelabschnitte von je mindestens vier Wochen verteilt werden. Sollte das Praktikum vor Aufnahme des Studiums absolviert worden sein, so darf zwischen Praktikumsende und Aufnahme des

Studiums der Politikwissenschaft nicht mehr als ein Jahr vergangen sein.

(3) Eine nachweisbar abgeschlossene Berufsausbildung in einem studienrelevanten Bereich und mindestens achtwöchige Berufspraxis kann als Äquivalent für das Berufspraktikum anerkannt werden, wenn ein politikwissenschaftlich reflektierter Tätigkeitsbericht vorgelegt wird. In Konfliktfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Praktikum muss spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung anerkannt sein.

§ 5 Praktikumsbetreuung

(1) Für das Praktikum kann auf die allgemeine Infrastruktur (Praktikumsbüro; Praktikumsbeauftragte bzw. Praktikumsbeauftragter) und auf individuelle Betreuung durch Lehrende zurückgegriffen werden.

(2) Die Praxisphase beginnt mit einer geblockten Veranstaltung im 3. Semester, in der Ziel, Stellenwert und Ablauf der praktischen Ausbildung erläutert und mögliche berufliche Tätigkeitsfelder vorgestellt werden.

(3) Die Praktikumsbetreuung findet durch eine Mentorin bzw. durch einen Mentor statt, die oder der aus dem Kreis der Lehrenden der Fakultät ausgesucht werden kann. Zur Betreuung des Praktikums durch die Mentorin bzw. den Mentor gehören insbesondere die Absprache über Aufgaben, die in der Praktikumsseinrichtung nach Abstimmung mit dieser abzuwickeln sind, sowie ein abschließendes Gespräch. Die Mentorin oder der Mentor erhält daraufhin den abschließenden Praktikumsbericht.

(4) Die oder der Praktikumsbeauftragte hat die Aufgabe, Praktikumsplätze anzuwerben, die Vermittlung der Plätze zu regeln, bei Konflikten zwischen der Praktikumsseinrichtung und Studierenden zu vermitteln und die Vor- und Nachbereitung der Praktika zu regeln. Die oder der Praktikumsbeauftragte übernimmt vermittelnde und koordinierende Aufgaben zwischen Praktikumsseinrichtungen, der Fakultät und den wissenschaftlichen Einheiten.

§ 6 Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht

(1) Der oder dem Praktikumsbeauftragten ist zum Nachweis des Praktikums eine Bescheinigung der beschäftigenden Einrichtung vorzulegen, in welcher der Zeitpunkt des Praktikums, die Dauer und die Art der ausgeübten Tätigkeiten aufgeführt werden.

(2) Die bzw. der Studierende muss einen Praktikumsbericht im Umfang von 10 bis 20 Seiten vorlegen. In dem Bericht soll die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Praktikums Erfahrungen kritisch reflektieren und den Bezug des Praktikums zum Studium darlegen. Der Praktikumsbericht wird nicht in das System der Credit Points einbezogen. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 6 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang

Politikwissenschaft, der die Praktikumsunterlagen erhält.

§ 7 Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie wird zum 1. Oktober 2002 wirksam.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 3. Juli 2002.

Bielefeld, den 20. Dezember 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann